

# Stolperfalle Rabatte - die gehören den Patienten!

Dr. Daniel Gröschl

**Ein Rabattgesetz gibt es nicht mehr, und Rabatte sind mittlerweile gang und gäbe. Und doch stolpert mancher Zahnarzt darüber. Die fehlende Weitergabe von Rabatten an den Patienten führt zu gerichtlichen Verurteilungen. Im schlimmsten Fall kann es sogar zum Approbationsentzug kommen. Die näheren Hintergründe zeigt der Autor in diesem Artikel auf.**

Zahnärzte sind keine Handwerker. Dennoch ziehen viele Zahnärzte Parallelen zum Handwerk, und zwar ohne es selbst zu merken.

Der Handwerker liefert, baut ein, und fertig ist das Werk. Er stellt eine Rechnung mit Kostenpositionen für Arbeitszeit und Material. Teuer, denkt manch einer und vergleicht. Ergebnis: Die Materialkosten sind oft deutlich höher als im Baumarkt. Es ist Sache des Handwerkers, ob er seinen Preis am Markt durchsetzen kann.

Beim Zahnarzt ist das nicht so. Viele Zahnärzte scheinen ihre Abrechnung jedoch für ähnlich einfach zu halten. Es gehe den Patienten doch nichts an, ob der Zahnarzt beispielsweise für zahn-technische Leistungen oder Material einen Rabatt erhalten hat. Dieser Standpunkt ist bedenklich und führt in der Praxis zu rechtlichen Konsequenzen. Viele Zahnärzte geben Rabatte, Boni oder sonstige geldwerte Vorteile nicht an die von ihnen behandelten Patienten weiter und handeln damit schlicht und ergreifend (berufs-)rechtswidrig (§ 2 Abs. 7 MBO-ZÄ; § 670 BGB; BMV-Ä, S. 49; § 9 GOZ). Die Nichtweitergabe von Rabatten kann zu steuerlichen Problemen führen und ist auch strafrechtlich relevant, vor allem in betrugsrechtlicher Hinsicht (§ 263 StGB).

Viele gerichtliche Verurteilungen von Zahnärzten haben ihren Grund in einer falschen Rechnungslegung. Vor vielen Jahren legte

es eine Zahnärztin aus Rheinland-Pfalz darauf an und verklagte ihre Landes Zahnärztekammer (LZÄK), weil diese die Annahme und das Behalten von Preisnachlässen gerügt hatte. Hersteller und Händler von Implantaten hatten der Zahnärztin Rabatte gewährt. Die Nachlässe gab die Zahnärztin nicht an die Patienten weiter und erzielte damit nach ihren eigenen Angaben einen Gewinn von jährlich mehr als 80.000 €. Die Gerichte entschieden, dass sie diesen Gewinn nicht als Teil ihres Praxisgewinnes behalten darf (VG Mainz, Urt. v. 23.06.2006 – 4 K 82/06 –; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.06.2007 – 6 A 11527/06 –; BVerwG, Urt. v. 25.03.2009 – 8 C 1/09 –).

Das Klageverfahren durch sämtliche Instanzen brachte der Zahnärztin nichts, im Gegenteil. Solche Urteile entfalten oftmals weitergehende Wirkungen. So befassten sich auch hier im Laufe der folgenden Jahre beispielsweise die Finanzämter mit der Thematik und zwar im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen. Es folgten unterschiedliche Urteile, Skandälchen und einige Skandale.

Schließlich entschied der Große Senat für Strafsachen am Bundesgerichtshof (BGH, Beschl. v. 29.03.2012 – GSSt 2/11 –). Dabei ging es um Bestechung im geschäftlichen Verkehr, speziell die Strafbarkeit eines niedergelassenen Arztes mit Kassennarztlizenz. Hintergrund war die Teilnahme an einem Prämiensystem eines Pharmaunternehmens bei Verordnung bestimmter Medikamente.

In diesem Zusammenhang stellte der BGH eine gesetzliche Unklarheit beziehungsweise Regelungslücke fest und rief damit den Gesetzgeber auf den Plan. Er wollte die Lücke schließen. Über erste Vorschläge zu einem Gesetz diskutierten die Politik, die Akteure im Gesundheitswesen und Juristen heftig (vgl. ddm, Ausgabe 1/2015).

Seit dem 21.10.2015 liegt nun der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vor (BT-Drs. 18/6446). Damit soll als neue Strafnorm der § 299a StGB „Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ eingeführt werden. Das Strafmaß sieht Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen vor. Nach § 299a Abs. 2 StGB soll aber ebenso bestraft werden, wer

„einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze“.

Rabattgewährung ist ein Vorteil. Dessen Annahme ohne Weitergabe des Rabattes an den Patienten würde berufsrechtliche Pflichten verletzen. Werden diese verletzt, ist der Straftatbestand des § 299a StGB erfüllt. Die mit dem Antikorruptionsgesetz anstehende Strafverschärfung bringt also neue Risiken für die Zahnarztpraxis.

Ein praktisches Beispiel aus dem Bereich der zahntechnischen Leistungen bei privat Zahnärztlicher Behandlung dient hier der Veranschaulichung.

Die Kosten für die zahntechnischen Leistungen des Dental- bzw. des Eigenlabors sind Aufwendungen des Zahnarztes gemäß § 670 BGB. Nach dieser Bestimmung hat der Zahnarzt Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen. Dies bekräftigt § 9 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte nochmals. Dort ist geregelt, dass neben den vorgesehenen Gebühren als Auslagen lediglich die dem Zahnarzt

„tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten berechnet werden können, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.“

Rückvergütungen, Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen und Bonifikationen der Labore müssen also an den Zahlungspflichtigen weitergegeben werden. Anderenfalls würde der Zahnarzt mehr als den in § 9 GOZ vorgesehenen Auslagenersatz erhalten. Was dann im Einzelfall übrig und angemessen ist, bestimmt sich nach

- dem Schwierigkeitsgrad der labortechnischen Leistungen,
- dem Zeitaufwand des Labors,
- den Anforderungen an den Zahnarzt bzw. -techniker und
- der Ortsüblichkeit.

In der vertragszahnärztlichen Versorgung gilt für den Primärkasensbereich die Erklärung über die Abrechnung von Material- und Laborkosten der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und

der Bundesverbände der Krankenkassen vom 07.02.2003 (aufgenommen als Seite 49 in den Bundesmantelvertrag - Zahnärzte [BMV-Z], Stand 01.04.2014). Dort heißt es wie folgt:

„Mit der Unterschrift bestätigt der Vertragszahnarzt, dass

- a) die abgerechneten Material- und Laborkosten der gewerblichen Labore tatsächlich entstanden sind und dass er auftragsbezogene Rückvergütungen wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen oder rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten an die Vertragskasse und die Versicherten weitergibt,
- b) die zahntechnischen Leistungen des Zahnarzlabor tatsächlich von diesem erbracht worden sind und das Zahnarzlabor die für die abgerechneten Leistungen erforderlichen Ausstattungen enthält.“

Für den Bereich der Ersatzkassen stellt § 16 Abs. 2 EKV-Z (ebenfalls Stand 12.06.2013) eine nahezu identische Formulierung auf.

Wichtig an all diesen Regelungen ist, dass Rabatte und Nachlässe nicht zwingend unzulässig sind. Folge von Recht und Rechtsprechung ist nicht die Unzulässigkeit oder die Unwirksamkeit von Rabattvereinbarungen, sondern die Verpflichtung zur Weiterleitung der Nachlässe. Beispielsweise kann der Zahnarzt mit dem Zahntechniker oder auch dem Implantathersteller hart um Rabatte verhandeln, solange er diese Rabatte an seine Patienten weitergibt. Wer demgegenüber als Zahnarzt beispielsweise ein Antrittsgeld fordert, damit er künftig von dem Hersteller Implantate ordert oder weiterhin Besteller bleibt, der macht sich durchaus strafbar.

Die Nichtweitergabe der Rabatte oder vergleichbarer Nachlässe bringt erhebliche Rechtsprobleme mit sich. Denn die jeweilige Rechnung und die mit der Abrechnung vom Vertragszahnarzt abzugebende Richtigkeitserklärung wären dann als vorsätzlich falsch anzusehen.

Die Rechtsprechung sanktioniert dies unterschiedlich aber auf jeden Fall massiv. Sie nimmt regelmäßig eine gravierende Verletzung der (vertrags)zahnärztlichen Pflichten an. Rechtlich liegt jedenfalls der Straftatbestand der Untreue vor (§ 266 StGB). Gegebenenfalls kommt sogar die Verwirklichung des Betrugstatbestandes (§ 263 StGB) in Betracht. Bei Betrug zum Nachteil der gesetzlichen Krankenkassen läge außerdem der streng verfolgte Sozialbetrug vor (BGH 25.11.2003 – 4 StR 239/03 –; BGH 27.04.2004 – 1 StR 165/03 –; BGH 23.11.2006 – IX ZR 21/03 –; OLG Hamm, 22.12.2004 – 3 Ss 431/04 –).

All dies kann dann eine Überprüfung der Entziehung der zahnärztlichen Zulassung von Amts wegen rechtfertigen (LSG Berlin-Brandenburg, 29.11.2006 – L 7 KA 21/06). Denn „einem Vertragszahnarzt ist es schlicht verwehrt, aus der Abwicklung der Aufträge für Zahnersatz irgendeinen persönlichen Gewinn zu erzielen“ (LSG Hamburg, 17.03.2010 – L 2 KA 37/07 –).

Außerdem ist in Abhängigkeit von der Schadenshöhe sogar die Einleitung eines Approbationsentziehungsverfahrens zu befürchten (BVerwG, 18.08.2011 – 3 B 6/11 –; OVG Niedersachsen, 18.04.2012 – 8 LA 6/11 –; zuletzt betr. einen Arzt OVG, 17.02.2015 – 8 LA 26/14 –). In letzterem Fall muss der Zahnarzt seinen Beruf – zumindest für einige Jahre – aufgeben und würde dann eventuell doch Handwerker werden müssen. Wer das vermeiden will, der sollte peinlichst genau abrechnen, hierzu sauber dokumentieren, sich im Zweifel Rat holen und/oder einen Compliance Manager (ddm I Ausgabe 1|2015) einstellen. Denn Zahnärzte sind keine Handwerker.



**Dr. Daniel Gröschl**  
Rechtsanwalt

*Rechtsanwalt bei Ratajczak & Partner mbB, einer der größten Anwaltskanzleien für Medizinrecht in Deutschland*

*Tätigkeitsgebiete:*

- *Recht der Heilberufe*
- *insbesondere Vertragszahnarztrecht und Vertragsarztrecht*
- *ärztliches Vertragsrecht*
- *Berufsrecht der Zahnärzte und Ärzte*
- *Zahnarzthaftungsrecht*
- *Strafrecht für Ärzte und Zahnärzte*

*Werdegang:*

- *Pressesprecher Landesschülervertretung Schleswig-Holstein*
- *12 Jahre Radio- und Fernsehjournalist*
- *Studium der politischen Wissenschaften und der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts Universität zu Kiel*
- *Rechtsanwalt*

**Kontakt:**

*Rechtsanwalt Dr. Daniel Gröschl  
Telefon: 0 70 31 / 95 05-18  
E-Mail: groeschl@rped.de*